

4. a) Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB).

b) Dem Angeklagten wird in Ziff. 4 der Anklageschrift vorgeworfen, am 31. August 2004, um ca. 22.15 Uhr, einen Stein in das Küchenfenster des Wohnhauses von Hansjörg und Rosmarie Wahrenberger an der Langrietstrasse 7 in 8212 Neuhausen am Rheinfluss geworfen zu haben, worauf das Fenster zersplitterte und ein Sachschaden von ca. Fr. 500.-- entstand. Der Geschädigte Hansjörg Wahrenberger gab an, er habe obwohl er den Täter nur von hinten flüchtend sehen konnte, den Angeklagten an der Gangart, dem Körperbau und der Frisur mit Sicherheit erkannt, wie er sich nach dem Steinwurf schnellen Schrittes entfernt habe. Eine Verwechslung schloss der als Zeuge befragte Geschädigte mit Sicherheit aus (act. 248 f.). Hansjörg Wahrenberger stellte diesbezüglich am 31. August 2004 einen Strafantrag (act. 238).

J.R: Dieses Gutachten forderte J. R. bereits am 04.11.2004 mit Dok. 584 bei Pflichtverteidiger Ra Jürg Tanner an!

c) Der Angeklagte bestritt diesen Vorwurf von Anfang an (act. 309). Er verlangte mit Schreiben vom 11. Januar 2005 (act. 396 f.) die Durchführung eines DNA Vergleichs-Gutachtens der auf dem Stein sichergestellten DNA-Spuren mit seiner eigenen DNA. Dies wurde mit Verfügung vom 17. Februar 2005 durch den Einzelrichter in Strafsachen auch angeordnet (act. 405 ff). Das Gutachten des IRMZ ergab, dass die sichergestellten menschlichen DNA-Spuren auf dem Stein mit Sicherheit nicht mit der DNA des Angeklagten übereinstimmen. (act. 348 ff; act. 417). Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab der Angeklagte wieder zu Protokoll, dass er zum fraglichen Zeitpunkt gar nicht in der Nähe des Hauses der Familie Wahrenberger gewesen sei (Prot. HV, S. 4).

J.R: Die schriftlichen Beweise meiner Unschuld und Zeugen, die zuverlässig beweisen konnten, dass ich nicht der Täter sein kann, hat das Gericht abgelehnt!

d) Aufgrund der Ergebnisse der DNA Vergleichs-Analyse und unter Berücksichtigung, dass der Zeuge Hansjörg Wahrenberger den Angeklagten im Dunkeln zwar an seiner Gangart, dem Körperbau und der Frisur mit Sicherheit erkannt haben will, jedoch sein Gesicht nicht gesehen hat, muss der Angeklagte hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB **dem Grundsatz „in dubio pro reo“ folgend freigesprochen werden.** Der Angeklagte hat sich der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB **demnach nicht schuldig gemacht.**

5. Zusammenfassend hat sich der Angeklagte des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und des vollendeten Versuchs der Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB hat er sich nicht schuldig gemacht.

B.

1. a) Hat jemand durch eine oder mehrere strafbare Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB).

b) Im vorliegenden Fall ist von der Strafdrohung für Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB resp. von der identischen Strafdrohung für Nötigung gemäss Art. 181 StGB auszugehen, nämlich von Gefängnis oder Busse.

c) Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei er dessen Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt (Art. 63 StGB).

J.R: Weshalb wurde der stets tadellose Leumund und die jahrelange, gesetzwidrige Trennung von den Kindern nicht miteinbezogen?

d) Vorab sei angemerkt, dass die vom Staatsanwalt beantragte Gesamtstrafe von 2 Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 300.-- neben dem hier zu beurteilenden mehrfachen Hausfriedensbruch und dem Nötigungsversuch zusätzlich noch die Tatbestände der mehrfachen Drohung und der Sachbeschädigung berücksichtigt. Nachdem diese beiden zentralen Tatbestände jedoch weggefallen sind, stehen noch der mehrfache Hausfriedensbruch und die versuchte Nötigung zur Beurteilung, welche verglichen mit den ursprünglich eingeklagten Delikten vorliegend eher weniger schwer wiegen. Die Deliktsart und die konkreten Umstände der Begehung sowie die Vorgeschichte des Angeklagten in dieser Sache lässt zudem auf eine eher mindere kriminelle Energie schliessen, weshalb das Verschulden des Angeklagten gerade noch als leicht bezeichnet werden kann. Strafschärfend wirkt sich die teilweise mehrfache Tatbegehung sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen aus (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Leicht strafmindernd wirkt sich dagegen die Geständigkeit des Angeklagten aus.

e) In Würdigung aller Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten, welcher noch unterstützungspflichtig ist, erscheint dem Einzelrichter eine Busse von Fr. 300.-- und eine bedingte Freiheitsstrafe von 10 Tagen Gefängnis als dem Verschulden sowie den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Angeklagten angemessen. Die Probezeit ist auf 3 Jahre festzusetzen, da der Angeklagte für die Gewährung der minimalen Probezeit bereits zu oft einschlägig strafrechtlich aufgefallen und nicht genügend einsichtig ist. Diese Strafe gilt als Zusatzstrafe zum Urteil vom 20. Dezember 2005 und der dort ausgesprochenen Strafe.

f) Die Zivilforderungen, die sich auf den Tatbestand der Sachbeschädigung beziehen, sind abzuweisen, da der Angeklagte hinsichtlich dieses Punktes freigesprochen wurde.

verfügt:

Das Verfahren betreffend Drohung zum Nachteil von Hans-Peter Hak, Stephan Rawyler und Dino Tamagni wird wegen Rückzugs der Strafanträge eingestellt; und

gefunden:

Der Angeklagte hat sich der versuchten Nötigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht; der Sachbeschädigung hat er sich nicht schuldig gemacht;

und in Anwendung von Art. 181 i.V.m. 22 Abs. 1 sowie 186, Art. 36, Art. 41 Ziff. 1, 48, 63 und 68 Ziff. 1 und 2 StGB sowie Art. 346 StPO

zu Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird zu 10 Tagen Gefängnis und Fr. 300.-- verurteilt. Diese Strafe gilt als Zusatzstrafe zum Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 20. Dezember 2005 (Verfahren Nr. 42/2005/61).

2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 3 Jahre.
3. Die folgenden am 13. Dezember 2002 beschlagnahmten Gegenstände bleiben zuhanden des Administrativverfahrens der Fachstelle "Waffen" der Schaffhauser Polizei sichergestellt:
 - Sturmgewehr 57, Nr. A 735856
 - 24 Patronen GP 11 Taschenmunition
 - Dienstbüchlein lautend auf Rutz Josef
4. Die Zivilforderungen von Hansjörg Wahrenberger und der Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft werden abgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- und den Barauslagen von Fr. 100.--, hat der Angeklagte zu bezahlen.
6. Mündliche Eröffnung mit kurzer Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an:
 - den Angeklagten,
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,
 - das Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen,
 - Hansjörg Wahrenberger, Langrietstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall,
 - Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen,
 sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - den Angeklagten,
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,
 - das Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen,
 - Hansjörg Wahrenberger, Langrietstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall,
 - Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen,
 - das Kantonale Polizeikommando (im Hinblick auf Ziffer 3).

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte am 7. Februar 2006 die Berufung an das Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben. Die Akten werden demzufolge dem Präsidenten des Obergerichtes überwiesen.



Spediert am
21. JULI 2006

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Der Einzelrichter in Strafsachen:

Der Gerichtsschreiber:

Die Akzessistin: